

Wird das kontrolliert?

Ja, das Einwegverbot auf Veranstaltungen wird kontrolliert. Das Ordnungswidrigkeitenrecht lässt auch eine Abschöpfung des finanziellen Vorteils zu. Bußgeldpflichtig ist generell der einzelne Betreiber eines Verpflegungsstandes. Dort, wo es eine Sondernutzungserlaubnis gibt, kann auch ein Auflagenverstoß des Veranstalters geahndet werden. Die Erhebung der Verpackungssteuer wird ebenfalls kontrolliert. Sollten die Verantwortlichen ihrer Pflicht zur korrekten Steuermeldung nicht nachkommen, darf die Kämmerei den Steuerbetrag schätzen.

Wie organisiere ich eine gelungene Mehrweglogistik für meine Veranstaltung?

Prüfen Sie frühzeitig, wie Sie Speisen und Getränke ausgeben wollen und welche Verleihangebote (Beispiele s. unten) Ihnen zur Verfügung stehen. Kümmern Sie sich um Angebote, damit Sie die Kosten im Blick haben. Klären Sie ab, ob Sie geliehene Mehrwegbehältnisse ungespült zurückgeben können oder selbst spülen müssen. Wollen Sie ein Spülmobil ausleihen, sollten Sie vorab prüfen, ob geeignete Stromanschlüsse und Abwasserleitungen am Veranstaltungsort vorhanden sind. Bei den EBK müssen Sie zudem die Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation während Ihrer Veranstaltung beantragen.

Mehrwegverleih der EBK:

www.konstanz.de/entsorgungsbetriebe/verleih

Beispiele für Mehrwegverleih kommerzieller Anbieter

Für Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr:

cup&more: www.cupandmore.de/leistungen/geschirrverleih

vytal events: www.vytal-events.org/de

cup systems: www.cupsystems.ch/de/mieten

Cup Concept: www.cupconcept.com

Nur für Mehrwegbecher:

cup to drink: www.cuptodrink.de/index.php

EJ Becher Miet- und Spülservice:

www.bechermietservice.de

faircup: www.fair-cup.de/becher-mieten

Zahl nicht für Müll – nutze Mehrweg

[www.konstanz.de/
mehrwegweiser](http://www.konstanz.de/mehrwegweiser)

Impressum

Stadt Konstanz

Kämmerei

Abteilung Steuern

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

Layout: Presse, Medien und Kommunikation

Stand: März 2025

Konstanz geht den Mehrweg –

Infos und Regelungen für Veranstaltungen



Konstanz ist ambitioniert im Umwelt- und Klimaschutz. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke an Dritte ausgegeben werden, setzt die Stadt daher auf Mehrweg. Grundsätzlich geht es darum, Müll zu reduzieren und Mehrweg statt Einweg zu benutzen.

Was heißt „Mehrweg“?

Mit „Mehrweg“ ist gemeint, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Behältnissen ausgegeben werden, also z.B. auf klassischen Porzellantellern oder in Mehrweg-Kunststoffbehältnissen, die gespült und wiederverwendet werden.

Was heißt „Veranstaltungen“?

Unter den Begriff „Veranstaltungen“ fallen sowohl größere als auch kleinere Festivals, Feste, Märkte, Basare, Versammlungen, Feiern und Treffen. Finden diese Veranstaltungen entweder **im öffentlichen Verkehrsraum** oder **in Einrichtungen / auf Geländen der Stadt Konstanz statt**, gelten die folgenden Regelungen:

1. Das Einwegverbot bei Veranstaltungen

Das Einwegverbot ist in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Konstanz festgeschrieben. Es besagt, dass bei Veranstaltungen grundsätzlich **kein Einweggeschirr und kein Einwegbesteck (egal aus welchem Material) verwendet werden darf**, sondern nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck.



Es gibt zwei Ausnahmen:

- Speisen in Papiertüten (Achtung: Hier sind lediglich unbeschichtete, dünne Papiertüten gemeint, wie sie für die Ausgabe von Backwaren, Pommes oder Popcorn üblich sind)
- Speisen in essbaren Behältnissen (Achtung: Sinnvoll ist hier nur die klassische Eiswaffel, andere essbare Verpackungen landen meist ebenfalls im Müll)

Dieses Einwegverbot bedeutet auch, dass keine Speisen und Getränke in Einweg **verschenkt oder gegen Spende** ausgegeben werden dürfen.

Wer Dritte beauftragt (z.B. Standbetreiber, Caterer und Foodtrucks), muss **als Veranstalter** auch dafür sorgen, dass keine Einwegverpackungen ausgegeben werden.

Achtung: Auch Einweg-Rührstäbchen und Einweg-Strohhalme sind verboten!

2. Die Verpackungssteuer

Die Verpackungssteuer ist eine lokale Verbrauchssteuer, die bei Endverkäufern **von Speisen und Getränken zum direkten Verzehr** erhoben wird. Sie wird auf alle Einwegverpackungen erhoben, egal ob Kunststoff, Karton, Papier oder Alu. Die Steuer dürfen VerkäuferInnen an ihre Kundschaft weitergeben.

Verpackungssteuer in Kombination mit Einwegverbot bei Veranstaltungen

Da bei Veranstaltungen das Einwegverbot gilt, sind Veranstalter von der Verpackungssteuer **nur** betroffen, wenn sie **warme** Speisen (wie z.B. Pommes, Leberkäsebrötchen oder Popcorn) in Papiertüten ausgeben. Anders ist es, wenn sie kalte Speisen (wie z.B. Kuchen oder belegte Brötchen) in Papiertüten ausgeben. Hier fällt keine Verpackungssteuer an.

Es werden pro Papiertüte 50 Cent netto erhoben, allenfalls kommt noch Mehrwertsteuer oben drauf. Steuerschuldner können die Standbetreiber, Caterer und Foodtrucks sein, die vom Veranstalter beauftragt werden, aber eben auch die Veranstalter selbst, wenn sie Speisen und Getränke verkaufen (oder verschenken oder per Spende ausgeben). Die beabsichtigte Nutzung entsprechender Verpackungen ist der Kämmerei Abt. Steuern vorab mitzuteilen. (verpackungssteuer@konstanz.de)

Die Satzung zur Verpackungssteuer und alle FAQs zum Nachlesen: www.konstanz.de/verpackungssteuer



Welche Möglichkeiten habe ich, Speisen und Getränke regelkonform bei einer Veranstaltung in Konstanz auszugeben?

Sie geben Speisen und Getränke grundsätzlich in Mehrweg aus.

Hierzu können Sie sich eigene Mehrwegbehältnisse anschaffen, die Sie gegen Pfand ausgeben und wieder zurücknehmen. Oder Sie leihen sich Mehrwegbehältnisse aus. Für kleinere Veranstaltungen von Vereinen und Privatpersonen bietet sich das Verleihangebot der Entsorgungsbetriebe Konstanz (EBK) an. Für größere Veranstaltungen können Sie das Angebot kommerzieller Anbieter nutzen, die teils auch das Spülen für Sie übernehmen. Links zu Anbietern, bei denen Sie Angebote einholen können, finden Sie umseitig.

Sie nutzen Servietten für die Ausgabe Ihrer Speisen.

Sie können beispielsweise Waffeln oder Bratwurstbrötchen auf Papierservietten ausgeben. Papierservietten gelten als Hygieneartikel und nicht als Einwegverpackungen, sind also nicht verpackungssteuerpflichtig. Auch fallen sie nicht unter das Einwegverbot.

Sie verwenden für Speisen essbare Verpackungen oder Papiertüten. Sie zahlen möglicherweise Verpackungssteuer.

Ob Sie Verpackungssteuer auf die Papiertüten zahlen (diese Steuer können Sie an Ihre Kundschaft weitergeben), entscheidet das Produkt, das Sie darin verkaufen. Die Verpackungssteuer erklären Sie gegenüber der Kämmerei der Stadt Konstanz mit einem einfachen Formular, in dem Sie angeben, wie viele steuerpflichtige Papiertüten Sie verwendet haben. Die Steuererklärung kann direkt nach der Veranstaltung oder 1 x im Jahr (immer bis zum 15.01. für das Vorjahr) übermittelt werden.

Das Steuerformular zum Download und alle Details finden Sie hier: www.konstanz.de/verpackungssteuer

